

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und aufgrund von §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist folgende

**1. Änderung der Satzung
über die Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet „Kinderbildungseinrichtungen“**

Vorbemerkungen

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Kinderbildungseinrichtungen“ vom 19.02.2024 enthält in § 1 unkorrekte Flurnummernangaben. Darüber hinaus wurde der Lageplan nicht korrekt mit Maßstabsbezeichnung festgelegt. Diese Unstimmigkeiten werden durch diese 1. Änderungssatzung korrigiert.

**§ 1
Änderungen**

§ 1 der Satzung vom 19.02.2024 erhält folgende Fassung:

„Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre“

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kinderbildungseinrichtungen“. Dies sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 950/69 T, 950/74 T, 950/30 T, 950/15, 950/16, 950/79 T, 950/9 T, 377/3, 377 T, 377/2, 950/83, 950/72.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan des Bauamtes vom 25.03.2025, M = 1 : 1500, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt.

**§ 2
Beibehaltung der Satzungsbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung vom 19.02.2024 bzw. § 17 BauGB.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ruhpolding
Ruhpolding, den 31.03.2025

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister